



**Förderkriterien für die
Gründung regionaler und lokaler Energieagenturen
in Niedersachsen**

1. Zuwendungszweck

Das Land Niedersachsen gewährt nach Maßgabe der nachfolgend aufgeführten Kriterien Zuwendungen außerhalb von Richtlinien gemäß § 44 der LHO zur Gründung oder Erweiterung regionaler und lokaler Energieagenturen in Niedersachsen.

Ziel ist die Reduzierung der CO₂-Emissionen durch Verbesserung der Energieeffizienz. Die Einrichtungen haben dabei die Aufgabe, durch unabhängige Beratung die energetische Sanierungsrate von privat genutzten Gebäuden und den Einsatz erneuerbarer Energien, insbesondere zur Wärmebereitstellung, zu steigern. Die unmittelbare Ansprache von Hauseigentümern und die Vermittlung von kostenfreien oder kostengünstigen Initialberatungen für Gebäude stehen dabei im Vordergrund. Weitere Aufgaben sind die Motivierung von Unternehmen und Kommunen zur Umsetzung von Energieeinsparungs- und -effizienzsteigerungsmaßnahmen.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden:

- 2.1. Die Neugründung von dauerhaft tätigen Institutionen, die keinen Teil einer öffentlichen Verwaltung darstellen.
- 2.2. Die Übertragung von Aufgaben nach Ziffer 1. an eine bereits bestehende Institution als neue Daueraufgabe.
- 2.3. Die Erweiterung des Wirkungskreises einer bereits existierenden regionalen Energieagentur durch die Einrichtung einer neuen lokalen Energieagentur (Außenstelle, Zweigstelle etc.).
- 2.4. Als Nachweis sind folgende Unterlagen möglich:
 - politische Beschlüsse kommunaler Gremien
 - Beschluss der die Institution tragenden Gremien, z. B. Gesellschafterversammlung
 - Mittelanmeldungen in der mittelfristige Finanzplanung der Kommunen und/oder
 - verbindliche Finanzierungszusagen Dritter wie privater oder kommunaler Unternehmen.

3. Zuwendungsvoraussetzungen

- 3.1. Eigenanteil bei Neugründungen: Die Träger müssen für eine Grundausstattung an Personal, an Sachmitteln für Ausstattung und für Öffentlichkeitsarbeit sorgen, die eine kontinuierliche Beratungs- und Informationsarbeit sicherstellen. Die Untergrenze liegt hier bei einer Stelle (gehobener Dienst) und etwa 50.000 Euro für Sachmittel und Öffentlichkeitsarbeit pro Jahr.



Eigenanteil bei Erweiterungen nach Ziffer 2.2. und 2.3.: Die Träger müssen für eine Grundausstattung an Personal, an Sachmitteln für Ausstattung und für Öffentlichkeitsarbeit sorgen, die eine kontinuierliche Beratungs- und Informationsarbeit sicherstellen. Die Untergrenze liegt hier bei einer halben Stelle (gehobener Dienst) und etwa 25.000 Euro für Sachmittel und Öffentlichkeitsarbeit pro Jahr.

- 3.3 Die Finanzierung der Einrichtung ist über den Zeitraum der Förderung und anschließend mindestens drei Jahre durch die Träger aus eigenen Mitteln zu sichern.
- 3.4 Die Rechtsform der regionalen und lokalen Energieagenturen ist frei wählbar.

4. Höhe und Dauer der Zuwendung

- 4.1 Die Institution kann mit bis zu 150.000 Euro in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses über maximal drei Jahre gefördert werden. In Ausnahmefällen, die sich an dem Kriterium der erreichbaren Einwohnerzahl ausrichten, ist eine Förderung bis zu 200.000 Euro möglich..
- 4.2 Es besteht kein Anspruch auf Förderung.

5. Anweisungen zum Verfahren

- 5.1 Zuständige Bewilligungsstelle ist die Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank), Günther-Wagner-Allee 12-16, 30177 Hannover.
- 5.2 Formale Vorgaben für die Antragstellung sowie Vordrucke für den Mittelabruf und den Verwendungsnachweis werden von der NBank zur Verfügung gestellt.
- 5.3 Die Auswahl der Förderprojekte nach Ziffer 2. erfolgt nach fachlicher Beurteilung durch die Klimaschutz- und Energieagentur Niedersachsen (KEAN), Osterstraße 60, 30159 Hannover in Absprache mit dem Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz. Dabei steht die regionale Verteilung der Beratungseinrichtungen im Land im Vordergrund. Ansonsten erfolgt die Auswahl nach der Reihenfolge der Antragstellung.